

Satzung des Bürgervereines Kahren e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Kahren e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 1490 CB.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Altenhilfe

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen, wie Zampern im Stadtteil Kahren und Fastnacht im Bürgerzentrum Kahren
- b) Organisation und Durchführung regionaler Bräuche, wie Osterfeuer und Maibaum stellen
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder und Jugendlichen, wie Martinsumzug und Weihnachtsmarkt
- d) Organisation und Durchführung von Seniorenweihnachtsfeiern

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Personen, die sich besonders um die Belange des Vereines verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, mit dem Tode des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit der Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich bis zum 31.03. zu entrichten sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge reduzieren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen,
- die Kassenprüfer zu bestellen,
- dem Vorstand für seine Arbeit Weisungen zu erteilen,
- den Jahreshaushalt und den Stellenplan aufzustellen,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten
- die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen,
- über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Wahl

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

(2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2a) Der Verein wird nach BGB §26 durch den Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer vertreten, diese Personen sind auch unterschreibungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder bestimmt der

Vorstand. Auch beruflich für den Verein tätige Mitglieder können gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Auslauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.

(3) Der Vorstand entscheidet über die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Maßnahmen, über die Verausgabung der Mittel sowie über die Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes und des Stellenplanes.

(4) Zu Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere zur Kreditaufnahme, bedarf der Vorstand der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit schriftlicher Begründung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Ein Beschluss im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gefasst, wenn eine Mehrheit im Sinne von Abs. 3 aufgrund der schriftlichen Stimmabgabe feststeht. Gegenanträge oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 11 Sitzungsniederschriften

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassen- und Bankgeschäfte verantwortlich.

(2) Er hat alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufzuzeichnen und die erforderliche Buchführung über das Vermögen des Vereins zu führen.

(3) Der Schatzmeister legt die Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres dem von der Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfern mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Bankgeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Cottbus zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 31.07.2015 geändert und beschlossen.

(2) Der Vorstand meldet personelle Veränderungen im Vorstand sowie Satzungsänderungen beim Registergericht unter Beifügung der erforderlichen Protokolle zur Registrierung an.